

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Treffpunkt Monheim am Rhein e.V.**

Sitz des Vereins und Erfüllungsort für alle Ansprüche gegenüber seinen Mitgliedern ist Monheim am Rhein. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es, die gemeinsamen Interessen der in Monheim und Baumberg ansässigen Betriebe aus Handel, Gewerbe und Industrie wahrzunehmen. Hauptziel ist die Stärkung der Standorte Monheim und Baumberg in Verbindung mit der Bindung der Kaufkraft an diese Standorte.

## § 3 Rechtsnatur

Der Verein wird als eingetragener Verein im Vereinsregister geführt.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein. Das Mitglied erfüllt die Voraussetzungen als selbstständig Tätiger und/oder als Unternehmen. Die Mitgliedschaft kann durch Antrag unter Anerkennung der Vereinssatzung erworben werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung der Mitgliedschaft kann auf Antrag des Abgelehnten die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheiden.

2. Mitglieder im Ruhestand, die zuvor die Kriterien unter 1 erfüllt haben.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied zum Ende eines Geschäftsjahres beendet werden, bei Teilnahme an der Monheimer Messe frühestens zum Ende des zweiten Jahres nach dem Messejahr. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen, sie muss spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen.

## **§ 6 Ausschluss von Mitgliedern**

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund durch einfachen Beschluss ohne Einhaltung einer Frist ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält oder wenn es seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich durch den Vorstand mitzuteilen und zu begründen. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied innerhalb von 2 Wochen Einspruch einlegen. Der Einspruch ist durch die Mitgliederversammlung zu behandeln. Ansprüche gegen den Verein bestehen nach dem Ausschluss nicht mehr.

## **§ 7 Beiträge**

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Änderungen bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitgliedsbeiträge sind in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. eines Monats fällig. Zusätzlich können die Kosten für einzelne Werbemaßnahmen, sofern sie durch die Mitglieder beschlossen wurden, durch den Vorstand eingefordert werden.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum 30.3. eines Geschäftsjahres in Form einer Jahreshauptversammlung zusammen. Sie hat Anspruch auf

- Erteilung eines Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr durch den Vorstand
- Vorlage der Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie des Vermögensstatus für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Vorlage eines Haushaltsbudgets für das laufende Geschäftsjahr.

Die Hauptversammlung trifft Beschlüsse über

- Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsbudgets
- Entlastung des Vorstandes

Die in der Jahreshauptversammlung anwesenden Mitglieder wählen die zur Wahl anstehenden Vorstandsmitglieder und die Rechnungsprüfer.

Der Vorstand kann darüber hinaus zu Mitgliederversammlungen einberufen, insbesondere zur Information der Mitglieder über wichtige Angelegenheiten. Der Vorstand hat jede Mitgliederversammlung per Brief oder per Email, soweit hierfür eine schriftliche Einwilligung vorliegt, mindestens 10 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Sofern mindestens ein 20 Prozent der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung fordern, ist dies für den Vorstand verpflichtend.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das durch den Schriftführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Versammlung zugestellt.

## **§ 10 Stimmrecht**

Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende und vertretene Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitgliedsbetrieb wird durch deren Geschäftsführer / Vorstand / Inhaber oder einen Bevollmächtigten repräsentiert.

Ein Mitgliedsbetrieb kann auf der Mitgliederversammlung nur durch ein anderes Mitglied vertreten werden. Die Vollmacht muss vor Sitzungsbeginn dem Vorstand vorliegen. Maximal zwei Vollmachten je anwesendem vertretungsbeauftragtem Mitglied.

Grundsätzlich werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Vereinsauflösung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens vier höchstens sechs Personen. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Schatzmeister, sowie eventuell zwei weitere stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandmitglieder werden in folgenden Jahren gewählt:

Ungerade Kalenderjahre:

- 1. Vorsitzender, Schriftführer
- 2. stellvertretender Vorsitzender

Gerade Kalenderjahre:

- 1. stellvertretender Vorsitzender,
- Schatzmeister,
- 3. stellvertretender Vorsitzender

Die Außenvertretung nimmt der Vorsitzende im Abwesenheit einer seiner Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied wahr. Dies gilt für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung. Das Vorstandsamt erlischt mit der Wahl des Nachfolgers. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so erfolgt für die Restzeit auf der kommenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl.

2. Übergangsregelung. Der Vorstand wird im Jahr der Satzungsänderung zur Hälfte auf zwei bzw. drei Jahre gewählt.

## **§ 12 Beirat**

Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein bis zu sechsköpfiger Beirat errichtet werden. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand für zwei Jahre berufen. Dies wird der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt. Sie kann mit einfacher Mehrheit Einspruch gegen Berufungen einlegen. Beiratsmitglieder müssen keine Mitglieder des Vereins sein. Die Beiratsmitglieder werden bei Bedarf zu den regelmäßigen Vorstandssitzungen eingeladen.

## **§ 13 Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung der Jahresrechnung werden in jeder Jahreshauptversammlung durch die Mitglieder zwei Rechnungsprüfer gewählt, die über das Ergebnis ihrer Prüfung in der nächsten Jahreshauptversammlung zu berichten haben. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## **§ 14 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sind weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen endgültig über die Auflösung entscheidet. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Verwendung des Vereinsvermögens.

## **§ 15 Zusatzbestimmung**

1. Für alle Fälle, die durch diese Satzung nicht geregelt sind, gilt das Vereinsrecht.
2. Es gilt jeweils die männliche bzw. weibliche Schreibform für beide Geschlechter.

## **§ 17 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 27. September 1977 mit späteren Änderungen. Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

Monheim am Rhein, den 3. Dezember 2013